



Zur Zeit findet sich in fast allen Medienveröffentlichungen die Behauptung, die Bundesregierung habe E-Zigaretten als Arzneimittel eingestuft. Grundlage für diese Darstellung ist eine (bewusst oder unbewusst) fehlerhafte Interpretation der Antworten der Bundesregierung zu einer kleinen Anfrage der Fraktion der „Linken“ im Bundestag. (Quelle: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/086/1708652.pdf>)

Wir möchten anhand belastbarer Quellen und Unterlagen noch einmal die uns bekannte Faktenlage in einer für (hoffentlich) jedermann verständlichen Form darstellen.

1. Verbots-Grundsatz in Deutschland

Nach Maßgabe des Grundgesetzes ist jedem Bürger dieses Landes mithin alles erlaubt, was nicht durch entsprechende Gesetze oder Verordnungen eindeutig verboten ist. Eine Umkehrung dieses Grundsatzes ist nicht statthaft.

2. Produktnutzung und Konsum

Ebenfalls nach Maßgabe des Grundgesetzes, hierbei insbesondere §2 (freie Entfaltung der Persönlichkeit), ist es jedem Bundesbürger freigestellt, welche Produkte er kauft oder konsumiert, sofern er dabei nicht gegen geltende Gesetze oder sonstige Bestimmungen verstößt.

3. Freier Warenverkehr

Nach geltender Gesetzeslage ist jeder Händler befugt, Waren jeglicher Art im freien Warenverkehr zu handeln, sofern dies nicht durch anderslautende Bestimmungen untersagt ist.

4. Produkt-Einstufung

Für die Einstufung eines Produktes wie der E-Zigarette sind derzeit vier Möglichkeiten gegeben:

- a) als Lebensmittel
- b) als Genussmittel
- c) als Tabakprodukt
- d) als Arzneimittel/Medizinprodukt.

Letzteres ist abhängig davon, ob es sich um "Software" (Liquids/Depots als vermutete Arzneimittel) oder "Hardware" (Geräte zur Verdampfung und damit vermutete Medizinprodukte) handelt.

5. Zuständigkeit / Einstufungsbefugnis

Für eine mögliche Einstufung als Arzneimittel sind in Deutschland ausschließlich die Landesbehörden zuständig bzw. befugt, Bundesbehörden ist dies gesetzlich untersagt (föderales Gesundheitssystem). Für eine Einstufung als Medizinprodukt, Tabakprodukt, Lebensmittel oder Genussmittel sind die entsprechenden Bundesbehörden zuständig.

6. Übergeordnete Rechtsgrundlage

Bei allen Einstufungsversuchen ist die Einhaltung der anwendbaren EU-Vorschriften bzw. der aktuell gültigen Rechtssprechung seitens des EuGH oder daraus resultierender Urteile deutscher Gerichte (z.B. Bundesverwaltungsgericht) zwingend vorgeschrieben. Verstöße gegen diese Regelung sind vor dem entsprechenden Gericht justitiabel.

7. Festlegung einer Einstufung von Produkten

Formulierungen wie "...nach Auffassung der Behörde...", "...die Behörde geht derzeit davon aus...", "...die Behörde sieht es als gegeben an..." etc. stellen keinerlei Rechtsgrundlage, sondern lediglich Auffassungen und Meinungen der Behördenvertreter dar. Solche Verlautbarungen sind weder rechtlich bindend noch klagefähig. Eine juristische

Verbindlichkeit oder Klagefähigkeit ergibt sich erst mit einer offiziellen schriftlichen Festlegung und Veröffentlichung (z.B. Bundesgesetzblatt etc.).

8. Grundsatz der Nachvollziehbarkeit

Rechtliche Verordnungen, Beschlüsse oder Gesetze etc. bedürfen grundsätzlich der Eindeutigkeit. Unverständliche, gegensätzliche oder nach geltendem Recht nicht nachvollziehbare Rechtspositionen dürfen keine Rechtsgrundlage zum Nachteil von Betroffenen begründen, bis eine eindeutige und endgültige richterliche Entscheidung vorliegt.

Die derzeitige Rechtslage in Deutschland ist geprägt von zahllosen Widersprüchen seitens Behörden und Ämtern sowie von fast durchgängig schlecht recherchierter und mit Halbwissen durchgesetzter Berichterstattung seitens der Medien.

Zur Sachlage im Einzelnen:

I. Widersprüche bei der Einstufung

Zu allen vier (!) Einstufungsmöglichkeiten (s.o.) der E-Zigarette liegen uns schriftliche Verlautbarungen von Amtsträgern vor:

a) Einstufung als Arzneimittel

In der Pressemitteilung vom 16. Dezember 2011 äußert Frau Steffens (Die Grünen), Ministerin im Landtag NRW, die E-Zigarette sei nach Ihrer Auffassung nach dem Arzneimittelgesetz zu regeln.

(Quelle: <http://www.mgepa.nrw.de/ministerium/presse/pressemitteilungsarchiv/pm2011/pm2011216b/index.php>)

b) Einstufung als Genussmittel

In einer schriftlichen Erklärung des Regierungspräsidiums Darmstadt (Hessen) vom 26.02.2010 lesen wir (Zitat): "E-Zigaretten, die lediglich zum Genuss geraucht werden [...], werden [...] nicht als Arzneimittel eingestuft."

(Quelle: <http://www.smok-e.de/2010-02-Regierungspraesidium-Darmstadt.pdf>)

c) Einstufung als Lebensmittel

Ein Strafantrag des Amtsgerichtes Frankfurt (Hessen) begründet einen Beschluss in einem Ermittlungsverfahren vom 22.02.2012 gegen einen E-Zigaretten-Händler wie folgt (Zitat): "Da E-Liquids dazu bestimmt sind, vom Menschen konsumiert zu werden, kommt eine Einstufung als Lebensmittel [...] in Betracht [...]."

(Quelle: <http://www.smok-e.de/2012-02-Ermittlungsbeschluss.pdf>)

d) Einstufung als Tabakprodukt

In der Diskussion, ob E-Rauchen dem Nichtraucherschutzgesetz unterfällt, lesen wir in der Antwort der Bundesregierung vom 27.02.2012 auf die kleine Anfrage der Fraktion der "Linken" (Zitat): "Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass elektronische Zigaretten grundsätzlich unter das Bundes Nichtraucherschutzgesetz fallen, da dieses Gesetz ein allgemeines Rauchverbot regelt, ohne dass „Rauchen“ hinsichtlich des Konsums bestimmter Produktgruppen wie z. B. Zigaretten, Zigarren, Kräuterezigaretten oder elektrischen Zigaretten differenziert wird...". Damit werden E-Zigaretten (obwohl die antwortende Person versucht, sich möglichst schwammig auszudrücken) den Tabakprodukten gleichgestellt.

(Quelle: <http://www.smok-e.de/2012-02-27-E-Cigarette%20bundesregierung.pdf> ; Frage 46)

Widersprüchliche Beurteilung

Klar ist, dass es nach Maßgabe der Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit bei der Einstufung von E-Zigaretten nicht möglich ist, dieses Produkt gleichzeitig mehreren Kategorien zuzuordnen. Genau das geschieht aber hier. Während eine Stelle offiziell von Arzneimitteln spricht, behauptet eine andere das genaue Gegenteil. Ist die eine Seite von einer Zuordnung als Lebensmittel überzeugt, sprechen andere im Zuge des Nichtraucherschutzes von zumindest den Tabakwaren ähnlichen Produkten (die dann aber vom Arzneimittelgesetz ausgenommen wären!). Die Einstufung geschieht also ganz offensichtlich nicht nach rechtsgültigen Kriterien, sondern nach völlig subjektiven Ansichten und der jeweiligen Interessenlage des Beurteilenden.

II. Widersprüche im räumlichen Verbreitungsgebiet

Alle Einstufungsversuche unterliegen in ganz Europa zunächst der höchsten hierfür zuständigen Instanz. Dies ist zum einen die EU-Gesetzgebung, zum anderen die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes (EuGH). In den nachrangigen Regelungen der einzelnen Staaten, bzw. noch weiter darunter der jeweiligen Bundesländer, stellt sich die Situation derzeit in etwa wie folgt dar:

Österreich: ausschließlicher Apothekenverkauf; Deutschland und Niederlande: Versuch der Einstufung als Arzneimittel; Italien, Frankreich, Spanien, Polen: freier Verkauf; Großbritannien: Freier Verkauf, Empfehlung der Regierung PRO-E-Zigarette. Aus den übrigen Staaten liegen uns widersprüchliche Aussagen vor.

Bundesländer in Deutschland: In 2 von 16 Bundesländern wird eine Einstufung als Arzneimittel versucht (NRW, Thüringen), in mindestens einem Bundesland wird nikotinhaltiges Liquid hergestellt und frei vertrieben, in allen übrigen Ländern sind keinerlei eindeutige Bestimmungen oder Beschränkungen bekannt.

III. Widersprüche bzgl. Studien und Forschungen

In den Medien wird fast ausschließlich gemeldet, es gäbe keine ausreichenden wissenschaftlichen Studien bzgl. der E-Zigaretten. Viele dieser "nicht vorhandenen" Studien finden Sie auf unserer Website unter der Rubrik "Wissen > Gesundheit" bzw. "Wissen > Amtliches".

Folgende Aussagen stehen im Raum:

- a) "Die Erforschung der E-Zigarette ist ureigene Aufgabe der Hersteller und Anbieter", so sinngemäß Frau Dr. Martina Pötschke-Langer, Wortführerin der Fraktion der E-Zigaretten-Gegner, in einer Antwort auf die Frage, warum das "Deutsche Krebsforschungszentrum" (DKFZ), bei dem sie beschäftigt ist, nicht in dieser Richtung forscht.
- b) Ebenfalls von Frau Dr. Pötschke-Langer stammt der Satz "Wir wissen überhaupt nicht, welche Folgen der langfristige Gebrauch von E-Zigaretten hat". Hält man ihr argumentativ die vorliegenden Studien entgegen, heißt es dann: "Diese Studien sind nicht relevant, weil sie von den Herstellern der E-Zigaretten finanziert wurden (z.B. die Neuseeland-Studie von Ruyan)."

Gleiche oder ähnliche Verlautbarungen finden sich bei vielen Politikern und anderen E-Zigaretten-Gegnern. Die völlige Sinnlosigkeit derartiger Argumentationen müssen wir wohl nicht näher erläutern.

IV. Widersprüche bzgl. Verkauf und Konsum

Frau Steffens (s.o.) betont immer wieder, sie habe die E-Zigaretten nicht verboten, sondern lediglich den freien Handel mit diesen Produkten. Der Konsum sei legal. Als Begründung führt sie den Schutz der Verbraucher an. Es ist vielleicht verständlich, dass sich eine Politikerin aus der Verantwortung stehlen möchte (ein Konsumverbot wäre durch jeden Bürger vor dem EuGH klagefähig!), Sinn macht es deshalb trotzdem nicht. Ein derartiges Verhalten birgt eher die Gefahr, dass sich Frau Steffens, wie bereits von einem Rechtsanwalt angedacht, bzgl. einer möglichen grob fahrlässigen (weil wissentlichen) Beihilfe zur Körperverletzung bzw. unterlassener Hilfeleistung verantworten muss, wenn ihr angebliches Wissen, dass die E-Zigarette eine Gefahr für die Konsumenten darstellt, zutrifft.

Zusammenfassung:

Politik, Behörden und Wissenschaft haben sich nach mehrjähriger Argumentation gegen E-Zigaretten immer weiter in gravierende, nicht widerlegbare Widersprüche verwickelt. Hieraus eine für den Bürger gültige Rechtslage abzuleiten ist völlig absurd.

Leider sind derartige Vorgehensweisen erst dann klagefähig, wenn sie schriftlich fixiert sind und ein für einen möglichen Rechtsbruch Verantwortlicher erkennbar und dingfest zu machen ist.

Es bleibt festzuhalten:

Zu keinem der beanstandeten Produkte, also E-Zigaretten und nikotinhaltige Liquids, gibt es eindeutige, schriftlich fixierte und klagefähige Festlegungen seitens der deutsche Behörden. Alle Meldungen beziehen sich auf Meinungsäußerungen, Einschätzung oder Interpretationen von Amtsträgern, die zum größte Teil noch nicht einmal dazu befugt sind. Auch wenn die Medien daraus fast durchgängig in der Lesart "Verbote" konstruieren, ist diese Darstellung sachlich falsch!

E-Zigaretten und Zubehör sind und bleiben bis zu einer möglichen neuen Regelung durch die EU (Überarbeitung der Tabakrichtlinie) legal und frei verkäuflich in Deutschland. Jeglicher Eingriff in die Persönlichkeitsrechte deutscher Bürger ohne eindeutige Gesetzeslage ist rechtswidrig und kann auf dem Klagewege unterbunden werden.

Copyright 2012-03, H.-Joachim Blomberg, Smok-E.de (<http://www.smok-e.de>)

Hinweis: Die obigen Ausführungen stellen keine Rechtsberatung dar, sondern geben lediglich die persönliche Beurteilung des Verfassers wieder.